

*Dr. Grottel*

# Reichsgesetzblatt

459



## Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1940	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 40	Gnadenerlaß des Führers für Patentanwälte .....	459
1. 3. 40	Bau- und Betriebsvorschrift für die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ ...	460
6. 3. 40	Verordnung zum Schutze des Marktes eingegliedeter Gebiete .....	461
2. 3. 40	Bekanntmachung über Elektrizitäts-Meßgeräte .....	462

### Gnadenerlaß des Führers für Patentanwälte.

Vom 1. März 1940.

#### Artikel 1

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Die Vorschriften des § 1, des § 2 Abs. 1 und 3, des § 3 und des § 4 Abs. 3 und 4 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2103) sind auf Patentanwälte und auf nach § 8 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) eingetragene Vertreter von Patentanwälten sinngemäß anzuwenden.

##### § 2

(1) Ist der Präsident des Reichspatentamts im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstands der Patentanwaltskammer der Auffassung, daß ein ehrengerichtliches Verfahren voraussichtlich nicht zur Böschung in der Liste der Patentanwälte führen wird, so hat er,

- a) wenn das Verfahren bei dem Ehrengericht noch nicht anhängig ist, das Verfahren einzustellen,
- b) wenn das Verfahren bereits anhängig ist, die Einstellung bei dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof zu beantragen.

(2) Das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof müssen einem gemäß Abs. 1 Buchst. b gestellten Antrag entsprechen. Sie können auch ohne solchen Antrag auf Einstellung erkennen, wenn sie die Böschung in der Liste der Patentanwälte nicht für gerechtfertigt halten. Gegen eine Entscheidung nach Satz 1 ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts nach Satz 2 kann nur der Präsident des Reichspatentamts Berufung einlegen.

##### § 3

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidenten des Reichspatentamts und dem Vorsitzenden des Vorstands der Patentanwaltskammer über die Anwendung des § 2 entscheidet der Reichsminister der Justiz.

#### Artikel 2

#### Sonderbestimmungen für die Ostmark

##### § 4

(1) In der Ostmark unterbleibt auch die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten, aber noch nicht oder nur teilweise vollstreckten Strafe der Einstellung der Ausübung der Patentanwaltschaft.

(2) Wegen Disziplinarvergehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses begangen worden sind, wird auch diese Strafe nicht mehr verhängt.

## § 5

- (1) Ist der Präsident der Zweigstelle Österreich des Reichspatentamts der Auffassung, daß ein Disziplinarverfahren voraussichtlich nicht zur Streichung aus dem Patentanwaltsregister führen wird, so hat er,
- a) wenn das Verfahren bei dem Disziplinarssenat noch nicht anhängig ist, das Verfahren einzustellen,
  - b) wenn das Verfahren bereits anhängig ist, die Einstellung bei dem Disziplinarssenat zu beantragen.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung.

## Artikel 3

## Schlußvorschriften

## § 6

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Erlasses Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## § 7

Dieser Erlass tritt am siebenten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1940.

Der Führer  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Görtner

**Bau- und Betriebsvorschrift für die Eisenbahnen  
der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“.**

**Vom 1. März 1940.**

Auf Grund des § 6 der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ vom 20. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 400) wird bestimmt:

## § 1

(1) Für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ (Reichswerke) gelten, soweit nicht in dieser Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß

1. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928,
2. die Fahrdienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn vom 1. September 1933,
3. das Signalbuch der Deutschen Reichsbahn vom 1. April 1935

in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann Abweichungen von den hiernach gültigen Bestimmungen anordnen.

## § 2

(1) Der Bau muß in genauer Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen erfolgen.

(2) Abweichungen bedürfen der Genehmigung der nach § 2 der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ vom 20. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 400) zuständigen Stelle.

## § 3

Alle Eisenbahnanlagen sowie alle Betriebsmittel sind dauernd in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Betrieb mit den von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten sicher geführt werden kann.

## § 4

(1) Für die einzelnen Werkgebiete (z. B. Salzgitter- und Linzer Gebiet) ist je ein oberster (verantwortlicher) Betriebsleiter und je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann erforderlichenfalls die Bestellung weiterer oberster Betriebsleiter und Stellvertreter verlangen.